

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



17. Jahrgang

Seelow, den 16. Juli 2010

Nr. 5

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 28.04.2010	2
Beschlüsse des Kreistages vom 12.05.2010	2
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 23.06.2010	3
Beschlüsse des Kreistages vom 07.07.2010	3
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland	5
Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Volkshochschule im Landkreis Märkisch-Oderland vom 07. Juli 2010	10
Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland (Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM) vom 7. Juli 2010	10
Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde	
Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 29.03.2010	14
Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (5. Änderungssatzung) vom 19.05.2010	16
Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 10.02.2010	17
Satzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe (Schulzweckverbandssatzung) vom 13.01.2010	19
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Neuhardenberg für den Ortsteil Neufriedland der Gemeinde Neuhardenberg vom 30.03.2010	26
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg und der Stadt Strausberg vom 03.06.2010	28
Impressum	32

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 28.04.2010

Am 28.04.2010 führte der Kreisausschuss seine 11. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 12.05.2010 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 12.05.2010

Am 12.05.2010 führte der Kreistag seine 12. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
einen Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland
(Informationsvorlage Nr. 2010/KT/158)
entgegen.

Der Kreistag
beschloss
über die Einwendungen der Kommunen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2010 des Landkreises
Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/163; Beschlüsse Nr. 2010/KT/132-12 bis Nr. 2010/KT/153-12)

die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2010 mit
Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/155; Beschluss Nr. 2010/KT/154-12)

das Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushaltsplanes 2010
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/156; Beschluss Nr. 2010/KT/155-12)

den Jugendförderplan 2010 für den Landkreis Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/164; Beschluss Nr. 2010/KT/156-12)

über den Höchstbetrag der Kassenkredite des Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/157; Beschluss Nr. 2010/KT/157-12)

die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/154; Beschluss Nr. 2010/KT/158-12)

auf Antrag der CDU-Fraktion die folgenden Veränderungen in der Besetzung der Ausschüsse:

1. Der Kreistag beruft Frau Petra Dahms als sachkundige Einwohnerin des Rechnungsprüfungsausschusses ab und beruft Herrn Friedemann J. Hanke als sachkundigen Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss.
(Antrag Nr. 2010/KT/168; Beschluss Nr. 2010/KT/159-12)
2. Der Kreistag beruft Herrn Dieter Bosse als sachkundigen Einwohner des Wirtschaftsausschusses ab und beruft Herrn Rudolf Bornheimer als sachkundigen Einwohner in den Wirtschaftsausschuss.
(Antrag Nr. 2010/KT/168; Beschluss Nr. 2010/KT/160-12)
3. Der Kreistag beruft Frau Maria Hertz als sachkundige Einwohnerin des Gesundheitsschusses ab und beruft Herrn Uwe Bendel als sachkundigen Einwohner in den Gesundheitsausschuss.
(Antrag Nr. 2010/KT/168; Beschluss Nr. 2010/KT/161-12)

verabschiedete eine Erklärung zur Situation der Kommunalfinanzen
(Beschluss Nr. 2010/KT/166-12)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag über

die Vergabe der Leistung zur Durchführung der Sammlung, der Beförderung, des Transportes und der Entsorgung von Siedlungsabfällen des Landkreises Märkisch-Oderland und die teilweise Aufhebung des Beschlusses des Kreistages vom 06.05.2009 Nr. 2009/KT/64-5 für die Lose 1 und 5
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/152; Beschluss Nr. 2010/KT/162-12)

die Auftragsvergabe für den Straßenbau der K 6419 OL Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße - Grundhafter Ausbau, Oberflächen-entwässerung, Rad-Gehwegbau, Deckenerneuerung (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/159; Beschluss Nr. 2010/KT/163-12)

die Auftragsvergabe für den Straßenbau der K 6413, Abschnitt 10 vom Ortsausgang Buckow bis zur L 34, Deckenerneuerung und Oberflächenentwässerung, Instandsetzung Durchlass Drachenkehle und Durchlass-Nr.6413007 (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/160; Beschluss Nr. 2010/KT/164-12)

die Auftragsvergabe für den Radwegbau eines Teilabschnittes des Oderbruchbahnradweges in der Gemeinde Lindendorf OT Libbenichen, beginnend an der B167 über den Birkenweg/Am Bruchweg in das Oderbruch führend (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/161; Beschluss Nr. 2010/KT/165-12)

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 23.06.2010

Am 23.06.2010 führte der Kreisausschuss seine 12. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss schlug dem Landrat die Berufung der folgenden Personen in den Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland vor:

Hiller, Martina	Küchler, Frank	Kucznik, Knut	Leue, Jörg
Dr. Miethke, Herbert	Müller, Martin	Müller, Simone	Pfeffer, Holger
Philipps, Conrad	Pietschmann, Thomas	Raulf, Ulrike	Schiwietz, Toralf
Schnabel, Sven-Äge	Wolff, Helmut		

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KA/184; Beschluss Nr. 2010/KA/12-12)

Der Kreisausschuss bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 07.07.2010 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 07.07.2010

Am 07.07.2010 führte der Kreistag seine 13. Sitzung durch.

Der Kreistag
nahm

eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
den Demografiebericht des Landkreises Märkisch-Oderland (Informationsvorlage Nr. 2010/KT/183);
entgegen

beschloss

eine gemeinsame Erklärung gegen weitere Einsparungen im Bereich der Brandenburgischen Polizei (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/191; Beschluss Nr. 2010/KT/167-13)

die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland in Listenform vorzunehmen

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/185; Beschluss Nr. 2010/KT/169-13)

und

erteilte den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/186; Beschluss Nr. 2010/KT/170-13)

den geprüften Jahresabschluss 2009 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/172; Beschluss Nr. 2010/KT/171-13)

auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2009 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) die Entlastung der Werkleiterin

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/173; Beschluss Nr. 2010/KT/172-13)

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Potsdam, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) dem kommunalen Prüfungsamt des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vorzuschlagen (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/174; Beschluss Nr. 2010/KT/173-13)

auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen vom 11.02.2009 die Bezuschussung für die ÖPNV-Maßnahme 2 KOM Niederflur, 2 KOM Normalausführung und 1 KOM Niederflurausführung des Antragstellers Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/182; Beschluss Nr. 2010/KT/174-13)

die Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Volkshochschule im Landkreis Märkisch-Oderland vom 31.08.1994 (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/179; Beschluss Nr. 2010/KT/175-13)

die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland (ZEM) (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/178; Beschluss Nr. 2010/KT/176-13)

die Mitgliedschaft im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/177; Beschluss Nr. 2010/KT/177-13)

berief

Herrn Dr. Dietmar Barkusky (Die Linke) und Herrn Burkhard Paetzold (Grüne/B90-Pro Zukunft) als Vertreter des Kreistages mit beschließender Stimme in den regionalen Beirat zur Begleitung der geologischen Erkundung in Ostbrandenburg und berief Frau Jutta Lieske (SPD) und Herrn Kay Juschka (CDU) als Stellvertreter (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/189; Beschluss Nr. 2010/KT/178-13)

auf Antrag der FDP-Fraktion Herrn Thomas Frenzel als sachkundigen Einwohner des Haushalts- und Finanzausschusses ab und berief Herrn Matthias Kanter, 15366 Neuenhagen b. Berlin, als sachkundigen Einwohner in den Haushalts- und Finanzausschuss (Antrag Nr. 2010/KT/190; Beschluss Nr. 2010/KT/179-13)

ernannte den Feuerwehrangehörigen Herrn Klaus-Peter Püschel mit Wirkung vom 1. Juni 2010 zum Stellvertreter des Kreisbrandmeisters als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/175; Beschluss Nr. 2010/KT/168-13)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

beschloss der Kreistag

über die Auftragsvergabe für den Straßenbau der K 6425, 2. und 3. Bauabschnitt Lindenallee in der Gemeinde Hoppegarten (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/180; Beschluss Nr. 2010/KT/180-13)

über die Vergabe der Leistung für die Unterhalts- und Grundreinigung im Oberstufenzentrum Märkisch-Oderland, Standort Strausberg, Wriezener Straße 28 – 30, Gebäude 1 bis 4 einschließlich alter und neuer Turnhalle (Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/170; Beschluss Nr. 2010/KT/181-13)

zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Thomas Hackbarth gegen den Landrat Gernot Schmidt (Antrag Nr. 2010/KT/187; Beschluss Nr. 2010/KT/182-13)

zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Bernd Zimmermann gegen den Landrat Gernot Schmidt (Antrag Nr. 2010/KT/188; Beschluss Nr. 2010/KT/183-13)

nahm der Kreistag eine Information über das Ergebnis der Veräußerung von Wohnimmobilien aus dem Niederbarnimvermögen (mit Landkreis Barnim, Oberhavel und Oder-Spree) in Berlin und Potsdam entgegen (Informationsvorlage Nr. 2010/KT/169)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland

**Betriebssatzung
für den
Eigenbetrieb Rettungsdienst
des Landkreises Märkisch-Oderland**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch den Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung/Name**

- (1) Der Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland – nachfolgend Eigenbetrieb genannt – wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Rettungsdienst
- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

Aufgabe des Eigenbetriebes ist:

- (1) Die **Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes für den Landkreis Märkisch-Oderland** auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg – Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186).
- (2) Die **Durchführung von Krankenfahrten** gemäß § 7 der Richtlinien über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1342) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2004 (BAnz. 2005 S. 2937).
- (3) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Märkisch-Oderland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Er erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgeben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle einer Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, an den Landkreis Märkisch-Oderland, der es ausschließlich und unmittelbar für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben zu verwenden hat.

**§ 3
Stammkapital**

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4 Zuständige Organe

- (1) Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:
 1. Kreistag;
 2. Werkausschuss;
 3. Werkleiter.
- (2) Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV; es sind dies insbesondere,
 1. die Bildung des Werkausschusses und die Ausschussbesetzung
 2. die Bestellung des Werkleiters auf Vorschlag des Landrates
 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, der Satzung über die Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland
 4. den Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
 6. die Entlastung des Werkleiters
 7. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb
 8. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes
 9. die Änderung der Rechtsform
 10. die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ab einem Gesamtwert von 250.000,00 EUR; im Übrigen alle Angelegenheiten, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen
- (2) Darüber hinaus kann der Kreistag die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 6 Werkausschuss

- (1) Dem Werkausschuss gehören 5 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 4 Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden und einem Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werkausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werkausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages, des Landrats oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werkausschuss als beschließender Ausschuss.

Dem Werkausschuss ist insbesondere die Entscheidung vorbehalten über

1. Die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 €, nicht jedoch den Betrag von 250.000 € übersteigt; darunter fallen auch freiberufliche Leistungen, die ihrem Charakter nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) unterliegen.
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen die den Betrag von 5.000 € überschreiten; bei mehreren Forderungen gegen einen Schuldner ist der Gesamtbetrag maßgeblich.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werkausschusses.

§ 7 Werkleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind.
- (3) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (4) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Organisation der Betriebsführung,
 2. innerbetrieblicher Personaleinsatz,
 3. Vergabe von Aufträgen, Abschluss von Verträgen, Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet, insbesondere der Einkauf von regelmäßig benötigten Materialien und Rohstoffen; darunter fallen auch freiberufliche Leistungen, die ihrem Charakter nach der VOF unterliegen,
 4. Angelegenheiten des regelmäßigen Kundenverkehrs,
 5. Durchführung des Rechnungs-, Kassen- und Mahnwesens
 6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von einschließlich 5.000 €; bei mehreren Forderungen gegen einen Schuldner ist der Gesamtbetrag maßgeblich.
- (5) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes; ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt und berechtigt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche und dienstliche Weisungen zu erteilen.
 - (6) Der Werkleiter bereitet Beschlüsse für den Kreistag und den Werksausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Er nimmt gemäß § 8 Abs. 3 EigV an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teil. Der Werkleiter hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht).
 - (7) Der Werkleiter hat den Werksausschuss und den Landrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die Zwischenberichte erfolgen halbjährlich. Er hat insbesondere alle Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken.

§ 8 Stellung des Landrates

- (1) Dem Landrat wird
 1. im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
 2. im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
 3. im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Misständen tätig.

- (2) Der Landrat ordnet an, dass Maßnahmen des Werkleiters, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er tut dies nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis unzweckmäßig und nachteilig sind.
- (3) Ist der Werkleiter der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können und führen die vom Werkleiter geäußerten Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet er sich über den Werksausschuss an den Kreisausschuss, der dann über die Aufhebung der Weisung entscheidet.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtete Erklärungen abzugeben.
- (2) Der Werkleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen; das Vertretungsrecht des Landrates bleibt unberührt. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Landrat den Eigenbetrieb allein, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit gemäß § 9 EigV seiner Vertretungsbefugnis unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen mit „im Auftrag“. In allen anderen Angelegenheiten, in denen der Werkleiter mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet der Werkleiter im Namen des Eigenbetriebes sowie unter Hinweis auf die Beauftragung.
- (4) Der Werkleiter gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretung ortsüblich bekannt.
- (5) Der Landrat vertritt den Eigenbetrieb gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kreistages, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Maßgeblich sind insoweit die Wertgrenzen der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten im Sinne des § 6 EigV gibt der Werkleiter lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Werkleiter wird vom Landrat gemäß § 3 Abs. 3 EigV mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten beauftragt.
- (2) Die Beschäftigten bis höchstens Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) werden durch den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag des Werkleiters durch den Landrat im Rahmen der Stellenübersicht des Eigenbetriebes eingestellt, eingruppiert und entlassen; das gilt entsprechend für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
- (3) Im Eigenbetrieb sind in der Regel Beschäftigte einzusetzen.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises Märkisch-Oderland zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12 Zahlungsverkehr

- (1) Für den Eigenbetrieb kann nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet werden.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt in diesem Fall dem Werkleiter.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gemäß § 21 EigV stellt der Werkleiter für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BgkVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 14 Rechte des Personalrates

Die Rechte des Personalrats nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG) werden durch die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen, insbesondere zur Übertragung von Aufgaben und Befugnisse auf den Werkleiter zur selbstständigen Wahrnehmung, nicht berührt.

§ 15 Auflösung des Eigenbetriebes

Wird der vorgesehene Wirkungsgrad des Eigenbetriebes nicht erreicht und durch geeignete Maßnahmen keine Änderung erzielt, löst der Kreistag auf Vorschlag des Landrates nach Anhörung des Werkausschusses durch Beschluss den Eigenbetrieb auf und führt diese Pflichtaufgabe innerhalb der Verwaltung fort.

Gründe für die Auflösung können u.a. sein:

1. Ständiger Finanzausschuss an den Eigenbetrieb
2. Fehlende Übereinstimmung mit den Pflichten und Zielen des Landkreises
3. Gravierende Beeinträchtigung der Interessen der Allgemeinheit bei der Erledigung des in § 2 festgeschriebenen Gegenstandes.
4. Veränderungen in den gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Rettungsdienst.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Rettungsdienstes Märkisch-Oderland vom 14.12.2001 außer Kraft.

Seelow, den 12.07.2010

G. Schmidt

Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Volkshochschule im Landkreis Märkisch-Oderland vom 07. Juli 2010

Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Volkshochschule im Landkreis Märkisch-Oderland vom 07. Juli 2010

Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 07.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsaufhebung**

Die Satzung für die Volkshochschule im Landkreis Märkisch-Oderland vom 31.08.1994 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, 12.07.2010

G. Schmidt
Landrat

Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland (Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM) vom 7. Juli 2010

**Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung
für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung
und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland
(Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM)
vom 7. Juli 2010**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 07.07.2010 folgende Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM (nachfolgend Ordnung genannt) gilt für die in Trägerschaft des Landkreises befindlichen und im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien (ZEM) zusammengefassten nachgeordneten Einrichtungen
 - Volkshochschule,
 - Landwirtschaftsschule und
 - Medienzentrum.
- (2) Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Abschnitt I Benutzerordnung

§ 2 Volkshochschule

- (1) Teilnehmer an Veranstaltungen und Lehrgängen der Volkshochschule kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) In Ausnahmefällen können auch jüngere Teilnehmer zugelassen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter des ZEM.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl der allgemeinen Kurse beträgt acht. Kurse mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl können begonnen werden, wenn der Kostendeckungsgrundsatz berücksichtigt wird. Die Entscheidung obliegt dem Leiter der Einrichtung.

§ 3 Landwirtschaftsschule

- (1) Teilnehmer an Veranstaltungen und Lehrgängen der Landwirtschaftsschule kann jeder werden, der die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen der Lehrgänge erfüllt.
- (2) Die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft ist nur als Zweitausbildung möglich.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl der allgemeinen Kurse beträgt acht. Kurse mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl können begonnen werden, wenn der Kostendeckungsgrundsatz berücksichtigt wird. Die Entscheidung obliegt dem Leiter der Einrichtung.

§ 4 Medienzentrum

Nutzer des Medienzentrums sind Mitarbeiter der öffentlichen und freien Schulen, der Bildungseinrichtungen der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz sowie Mitglieder von gemeinnützigen Vereinen des Landkreises Märkisch-Oderland, die mit Bildungsaufgaben befasst sind.

Abschnitt II Honorare

§ 5 Honorarverträge

- (1) Honorarverträge mit Dozenten werden vor Beginn der jeweiligen Kurse in schriftlicher Form geschlossen.
- (2) Die Dozenten erhalten ca. 14 Tage vor Beginn der Erstveranstaltung eine schriftliche Mitteilung über den Kurs. Die Dozenten der Volkshochschule erhalten zum Kursbeginn eine Kursmappe mit folgenden Inhalten:
 - Kurs, Kursnummer, Kursbeginn und Kursende;
 - Terminplan mit Unterrichtstag, Unterrichtszeit und Ort;
 - Liste mit Namen, Adressen und Telefonnummern der angemeldeten Teilnehmer;
 - Anwesenheitslisten (Muster);
 - Lehrbericht;
 - Dozentenfragebogen und Teilnehmerfragebögen;
 - Honorarabrechnung (Formular)
 - Anmeldung für Folgekurs
- (3) Die Honorarabrechnungen der Dozenten sind jeweils bis zum Ende des laufenden Monats einzureichen.

- (4) Nach Beendigung der Kurse sind die Kursmappen mit der letzten Honorarabrechnung von den Dozenten einzureichen. Nach Prüfung der Kursmappen auf Vollständigkeit wird die letzte Honorarabrechnung bearbeitet.

§ 6 Honorarsätze

Folgende Honorarsätze werden festgesetzt:

1. Honorare pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für:

- | | |
|---|----------------------|
| – Lehrgänge und Kurse | 14,00 bis 20,00 Euro |
| – Vorträge und andere Einzelveranstaltungen bis | 25,00 Euro |

2. Berufliche Fachausbildung

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| – frei finanzierbare Veranstaltungen | kostendeckend lt. Kalkulation |
| – geförderte Veranstaltungen | kostendeckend lt. Kalkulation |

3. Honorar für Reise- und Wanderleiter

- | | |
|--|-----------|
| – pro Stunde, bei Anrechnung von maximal 6 Stunden pro Tag | 8,00 Euro |
|--|-----------|

Abschnitt III Entgelte

§ 7 Grundlagen der Entrichtung des Entgeltes

Das Entgelt wird vorrangig im Lastschriftverfahren, mit einmaliger Zustimmung des Teilnehmers, eingezogen. Die Barzahlung ist in den Geschäftsstellen des ZEM zu den Öffnungszeiten möglich. Rechnungen werden nur im Ausnahmefall erstellt.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Entscheidend für die Gewährung einer Ermäßigung ist das monatliche Einkommen des Teilnehmers. Eine Ermäßigung von 25 v. H. des Entgeltes kann für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.
- (2) Der Teilnehmer hat einen aktuellen Nachweis zu erbringen. Die Kopie des Nachweises ist der verbindlichen Kursanmeldung beizufügen oder am ersten Tag der Veranstaltung mitzubringen. Danach ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Entgeltrückerstattung

- (1) Kommt es durch das Verschulden der Einrichtung zu einem Veranstaltung- bzw. Kursausfall, so wird das bereits entrichtete Entgelt ganz oder unter Anrechnung der bis dahin erteilten Unterrichtsstunden zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die Einrichtung werden ausgeschlossen.
- (2) Beendet ein Teilnehmer seinen Kurs vorzeitig, kann eine anteilige Entgeltrückerstattung nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (z. B. Wohnortwechsel, längere Krankheit o. ä.) und auf schriftlichem Antrag erfolgen. Der Antrag auf Erstattung des anteiligen Entgeltes muss nach Eintritt des schwerwiegenden Grundes, innerhalb von 4 Wochen schriftlich gestellt werden.

§ 10 Besondere Regelungen

Treten im Laufe der Arbeit Finanzierungsfragen auf, die nicht in der Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung vorgesehen sind, so trifft der Leiter der Einrichtung unter Berücksichtigung des

Wirtschaftlichkeits- und Kostendeckungsprinzips im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in Abstimmung mit dem Fachamt die erforderlichen Entscheidungen.

§ 11 Entgeltsätze

Folgende Entgelte werden festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| 1. Entgelt für Kurse der Programmbereiche: | Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) |
| – Politik, Gesellschaft oder Umwelt | 2,20 |
| – Kultur oder Gestalten | kostendeckend lt. Kalkulation |
| – Gesundheit | kostendeckend lt. Kalkulation |
| – Sprachen | 2,20 |
| – Sprachkurse für Ausländer | 1,00 |
| – Arbeit oder Beruf | 2,20 |
| – Computergestützt | 2,50 |
| – Schulabschlüsse Sek. I oder II | entgeltfrei |
| – Alphabetisierung | 0,50 |
|
 | |
| 2. Landwirtschaftliche Fachausbildung: | Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) |
| – frei finanzierbare Veranstaltungen | 4,00 |
| – geförderte Veranstaltungen | entspr. RL über Anteilsfinanzierung |
|
 | |
| 3. Wanderungen | Euro pro Veranstaltung |
| – Teilnehmerbeitrag | 5,00 |
| – Kinder unter 14 Jahren | entgeltfrei |
|
 | |
| 4. Studienreisen | |
| – für die Teilnahme an Studienreisen gilt der Reisepreis des Veranstalters zuzüglich eines Bearbeitungszuschlages der Einrichtung in Höhe von | 5 % des Reisepreises,
jedoch maximal 30,00 Euro |

Abschnitt IV Mediennutzung

§ 12 Ausleihe von Medien

- (1) Die Ausleihe von Medien ist kostenlos. Der Benutzer hat den Zustand der ausgehändigten Medien zu prüfen und eventuelle Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt 14 Kalendertage. Die Ausleihfrist kann verlängert werden, wenn für die jeweiligen Medien keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Ausleihfrist zu stellen.
- (3) Die Überschreitung der Ausleihfrist ist kostenpflichtig. Dabei gelten folgende Kostensätze:

– schriftliche Mahnung	2,00 Euro
– Überschreitung der Ausleihfrist pro Medium und Tag	0,50 Euro
- (4) Die ausgeliehenen Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden. Bei Beschädigungen oder Verlust ist ein Schadenersatz in Höhe von 20 % des Wiederbeschaffungspreises durch den Benutzer zu leisten.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland vom 07.09.2005 außer Kraft.

Seelow, 12.07.2010

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 29.03.2010

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 25.06.2010

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 29. März 2010 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 29.03.2010

bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 25. Juni 2010

G. Schmidt

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 29.03.2010 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 29.03.2010

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) und der §§ 3, 34 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202/207) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.03.2009 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 29.03.2010 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.03.2009 wird folgendermaßen geändert:

Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung

Die „Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung - Stimmzahl der Verbandsmitglieder“ erhält folgende neue Fassung:

Stimmzahl der Verbandsmitglieder

Ifd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
01	Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	1
02	Buckow (Märkische Schweiz)	4
03	Gusow-Platkow	3
04	Letschin	9
05	Märkische Höhe	2
06	Müncheberg	15
07	Neuhardenberg	6
08	Neutrebbin	4
09	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow	2
10	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
11	Reichenow-Möglin	2
12	Waldsiefersdorf	2
Ges.		52

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Ersten Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Buckow, 29.03.2010

Rolf-Dietrich Dammann
 Verbandsvorsteher

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (5. Änderungssatzung) vom 19.05.2010

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 25.06.2010

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 19. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (5. Änderungssatzung) vom 19.05.2010

bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 25. Juni 2010

G. Schmidt

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (5. Änderungssatzung) vom 19.05.2010 hat folgenden Wortlaut:

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (5. Änderungssatzung) vom 19.05.2010

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), und der §§ 3, 34 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202/207) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 9 Abs. 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004, geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 27.05.2009, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in ihrer Sitzung am 19.05.2010 die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 15.11.2004 – wird wie folgt geändert:

Anlage Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung

Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung

lfd.Nr. Verbandsmitglied	Stimmenzahl
1. Bad Freienwalde (Oder), deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Abs. 2.1 genannten Ortsteile der Stadt beschränkt,	123
2. Wriezen	78
3. Beiersdorf-Freudenberg	6
4. Bliesdorf für den OT Bliesdorf	7
5. Falkenberg	24
6. Heckelberg-Brunow	8
7. Höhenland	11
8. Neulewin	11
9. Oderaue	18
10. Prötzel für den OT Sternebeck/Harnekop	4
	gesamt 290"

Artikel II Inkrafttreten

Artikel I Nr. 1 der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (5. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 20.05.2010

Siebert
Verbandsvorsteher

Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 10.02.2010

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 31.03.2010

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 10. Februar 2010 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow beschlossene

Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 10.02.2010

bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 31. März 2010

G. Schmidt

Die Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 10.02.2010 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 10.02.2010

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg K Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 207) und des § 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung vom 18.02.2009 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 10.02.2010 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

**Anlage
Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung**

Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmzahl
1.	Seelow	6
2.	Vierlinden	2
3.	Lietzen	1
4.	Falkenhagen (Mark)	1
5.	Lindendorf	2
6.	Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig	1
7.	Küstriner Vorland	3
8.	Podelzig	1
9.	Zechin	1
10.	Bleyen – Genschmar	1
11.	Golzow	1
12.	Reitwein	1
13.	Alt Tucheband	1
insgesamt		22

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Seelow, den 10.02.2010

Schulze
Verbandsvorsteher

U. Schulz
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Satzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe (Schulzweckverbandsatzung) vom 13.01.2010

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 25.06.2010

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 13. Januar 2010 durch die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe beschlossene

Satzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe (Schulzweckverbandsatzung) vom 13.01.2010

zusammen mit ihrer

Genehmigung vom 31.03.2010

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 25. Juni 2010

G. Schmidt

I

Der Genehmigungsbescheid vom 31.03.2010 hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe
(Schulzweckverbandsatzung) vom 13.01.2010

hier: Genehmigungsbescheid

Auf der Grundlage der §§ 10, 20 und 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), und der §§ 3, 34 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde

für den Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe im Einvernehmen mit dem staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) als zuständige Schulbehörde (Schreiben vom 05. März 2010) die durch die Verbandsversammlung am 13.01.2010 beschlossene Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

(Siegel)

II

Die Satzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe (Schulzweckverbandsatzung) vom 13.01.2010 hat folgenden Wortlaut:

Satzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe (Schulzweckverbandsatzung) vom 13.01.2010

Auf der Grundlage des § 101 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 208) und der §§ 1, 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) und des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe in ihrer Sitzung am 13.01.2010 folgende neue Schulzweckverbandsatzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Sitz, Rechtsform, Siegel

- (1) Der Schulzweckverband führt den Namen „Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe“ (im folgenden Verband genannt).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Seine Tätigkeit ist nicht darauf gerichtet, Gewinn zu erzielen. Er hat das Recht, Beschäftigte einzustellen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Heckelberg-Brunow im Landkreis Märkisch-Oderland, Land Brandenburg.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband führt ein eigenes Siegel. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und führt das Landeswappen. Das Siegel ist mit der Umschrift „Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe“ in Kapitalschrift beschriftet.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg für den Ortsteil Krüge/Gersdorf, Heckelberg-Brunow, Höhenland und die Stadt Werneuchen für den Ortsteil Tiefensee.
- (2) Mitglieder des Verbandes können Städte und Gemeinden werden, die im Verbandsgebiet liegen, an dieses angrenzen oder bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen anbietet. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen, Ordnungen und sonstigen Vorschriften des Verbandes zu erklären. Im Übrigen ist § 20 Abs. 2 GKG maßgebend.
- (3) Über den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Die Aufgabe des Verbandes besteht in der Schulträgerschaft gemäß §§ 100 Abs. 1 und 101 BbgSchulG im Gebiet der Verbandsmitglieder. Die Aufgabe des Verbandes wird für das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder wahrgenommen.

Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Trägerschaft folgender, bereits errichteter Schulen: Grundschule Heckelberg.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.
Für die Gemeinden, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile der Gemeinden beschränkt, sind die von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für die betreffenden Ortsteile per 30.06. des Vorjahres maßgebend.
Danach ergeben sich für die Verbandsmitglieder die in der Anlage I, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellten Stimmenanteile.
- (3) Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nicht anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Vorstandsvorsteherin/den Vorstandsvorsteher übertragen, sofern dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll
2. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie deren Auflösung
3. über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
4. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters sowie die Wahl und Abwahl des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbandsumlage,
9. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
10. die Verfügung über Verbandsvermögen gemäß dieser Satzung,
11. die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Belastung des Vermögens; § 14 dieser Verbandssatzung bleibt unberührt,
12. die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben,
13. Entscheidungen des Verbandes in seiner Funktion als Schulträger, insbesondere zur Schulentwicklungsplanung,
14. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten,
15. die aufgrund Gesetz oder nach dieser Satzung von der Verbandsversammlung zu treffenden Entscheidungen,
16. Benennung besonderer Vertreter des Verbandes gem. § 16 Abs. 7 Satz 2 GKG,
17. aufgrund der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Stellvertretenden sowie
18. der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe zur Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.
19. die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
20. die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes.
21. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn **dies** ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über dieselben Beratungsgegenstände einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht mit. Soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreiben, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

§ 8

Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher, Eilentscheidung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Dauer von 8 Jahren. Mehrmalige Wiederwahl ist

möglich. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch die Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Verband nicht.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nimmt das Recht zur Eilentscheidung gem. § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wahr. An die Stelle des Vorsitzenden der Gemeindevertretung tritt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher trifft alle Personalentscheidungen, die nicht gem. § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten.

§ 9

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Dem/der Verbandsvorsteher/in kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Die hauptamtliche Beschäftigung durch den Verband erfolgt entsprechend des für die Beschäftigten durch Gemeinden und Landkreise im Land Brandenburg geltenden Rechts.

§ 10

Verbandsverwaltung

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 02 in 16259 Falkenberg, wahrgenommen. Das Nähere regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 11

Wirtschaftsführung des Verbandes

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Schülerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Schüler aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die durch die Schulleitung der Grundschule amtlich ermittelte Schülerzahl zum 01.10. des Vorjahres.
- (3) Beantragen Eltern für ihr Kind den Schulbesuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule und wird dieser gem. § 106 Abs. 4 BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt bis zum Ende des Bildungsganges genehmigt, werden die Kosten hierfür durch die Wohnortgemeinde getragen.

§ 12
Besondere Verträge des Verbandes

Verträge des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind oder mit Bediensteten des Verbandes, bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.

§ 13
Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandsaufgaben, § 6 dieser Satzung, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 14
Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes sowie Änderung des Umlagemaßstabes

- (1) Die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes erfolgt durch Satzungsänderung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Der Beitritt setzt einen Antrag voraus, in dem der Beitretende gegenüber dem Verband erklärt, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Verband übergehen sollen. Soweit Aufgaben auf den Verband übertragen werden, geht das für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Anlagevermögen entschädigungslos auf den Verband über, wenn der Verband das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt und die im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten übernimmt.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Der Austritt aus dem Verband ist zum 1. Oktober eines Jahres mit Wirkung zum 1. August des folgenden Jahres möglich. Das ausscheidende Verbandsmitglied und der Verband schließen eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Einigen sich die Beteiligten nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde über die Auseinandersetzung. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung und der Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Verbandes und die Aufnahme von Bestimmungen über die Einstellung von Dienstkräften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigung des Ausscheidens kann insbesondere versagt werden, wenn die eigenständige Durchführung der Aufgaben durch das ausscheidende Verbandsmitglied nicht dauerhaft gewährleistet oder die verbleibende Aufgabenwahrnehmung des Verbandes gefährdet ist.

§ 15
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (2) Satzungen des Verbandes, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes, die Haushaltssatzung sowie ihre Nachtragsatzungen für das jeweilige Haushaltsjahr des Verbandes werden im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe und im Amtsblatt für das Amt Werneuchen (Amtsbote) bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Abs. 2 hinzuweisen.
- (4) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe Bad Freienwalde/Seelow („Oderland-Echo“) und Bernau („Barnim-Echo“) mindestens 7 volle Tage vor dem Tag der Sitzung der Verbandsversammlung öffentlich bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung der Sitzung am Tage, nach dem Einladungen an die Schulverbandsmitglieder zur Post gegeben werden.
- (6) Beschlüsse des Verbandes und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe und im Amtsblatt für das Amt Werneuchen zugänglich gemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Schulzweckverbandes vom 05.10.2000 sowie die 1. Änderungssatzung vom 13.11.2002, die 2. Änderungssatzung vom 13.11.2002, die 3. Änderungssatzung vom 13.11.2002, die 4. Änderungssatzung vom 29.01.2004, die 5. Änderungssatzung vom 16.06.2004, die 6. Änderungssatzung vom 02.02.2005 sowie die 7. Änderungssatzung vom 18.07.2007 außer Kraft.

Heckelberg-Brunow, den 19.04.2010

Grit Mühlenhaupt
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Ingrid Freier
Verbandsvorsteherin

Anlage AI

Gemäß § 5 Abs. 2 des „Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe“ (Schulzweckverbandssatzung) vom 13.01.2010

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Beiersdorf-Freudenberg	6 (598)
2.	Falkenberg, OT Krüge/Gersdorf	5 (475)
3.	Heckelberg-Brunow	8 (775)
4.	Höhenland	11 (1081)
5.	Tiefensee	3 (273)
	Gesamtstimmzahl	33

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Neuhardenberg für den Ortsteil Neufriedland der Gemeinde Neuhardenberg vom 30.03.2010

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 27.05.2010

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die vom Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch am 23.03.2010 und vom Amtsausschuss des Amtes Neuhardenberg am 22.02.2010 beschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Neuhardenberg für den Ortsteil Neufriedland der Gemeinde Neuhardenberg vom 30.03.2010

zusammen mit ihrer Genehmigung vom 25.05.2010 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 27.05.2010

G. Schmidt

I.

Die Genehmigungsverfügung vom 25.05.2010 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Neuhardenberg für den Ortsteil Neufriedland der Gemeinde Neuhardenberg vom 30.03.2010
hier: Genehmigungsverfügung

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) in Verbindung mit § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262, 269), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für das Amt Barnim-Oderbruch im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Märkisch-Oderland die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Neuhardenberg für den Ortsteil Neufriedland der Gemeinde Neuhardenberg vom 30.03.2010

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Märkisch-Oderland wurde gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 19.05.2010 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

(Siegel)

II

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Neuhardenberg für den Ortsteil Neufriedland der Gemeinde Neuhardenberg vom 30.03.2010

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Auf Grund der §§ 100 und 101 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 208) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 sowie § 25 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), schließen

das Amt Barnim–Oderbruch,

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim – Oderbruch,

Herrn Karsten Birkholz

und

das Amt Neuhardenberg,

vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Neuhardenberg,

Frau Dr. Grit Brinkmann

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

1. Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Unterrichtsangebot gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz für die Grundschülerinnen und -schüler aus dem Ortsteil Neufriedland der Gemeinde Neuhardenberg zu gewährleisten, übernimmt das Amt Barnim–Oderbruch die Zuständigkeit für folgende Aufgaben als Schulträger:

- 1.1.** Die Leistungen als zuständiger Schulträger für das erforderliche Unterrichtsangebot in der Grundschule Neutrebbin.
- 1.2.** Das Amt Barnim-Oderbruch nimmt die Schulträgerrechte gegenüber der Schule sowie der Schulaufsichtsbehörde wahr.
- 1.3.** Entsprechend § 25 GKG wird das Amt Barnim-Oderbruch ermächtigt, den Schulbezirk für den Ortsteil Neufriedland der Gemeinde Neuhardenberg gemäß den schulrechtlichen Vorschriften (§ 106 BbgSchulG) festzulegen.

2. Kostenübernahme

- 2.1.** Für die Übernahme der Zuständigkeit für die Aufgabe gemäß Nr. 1 leistet das Amt Neuhardenberg dem Amt Barnim–Oderbruch einen Schulkostenbeitrag entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen (§ 116 Abs. 1 BbgSchulG).
- 2.2.** Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der im Haushaltsplan des Amtes Barnim-Oderbruch für die Grundschule Neutrebbin veranschlagten Ausgaben vorläufig erhoben. Die Abschlagszahlung erfolgt jeweils zum 30.06. für das laufende Jahr, dabei wird ein Abschlag von 80 % des veranschlagten Schulkostenbeitrages erhoben. Eine Endabrechnung erfolgt nach Erstellung der Jahreshaushaltsrechnung spätestens jedoch bis zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1.** Das Amt Barnim–Oderbruch kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

3.2. Die Vereinbarung gilt für eine Laufzeit von 10 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit keine Kündigung erfolgt. Eine erstmalige Kündigung ist nach Ablauf der 10 Jahre zulässig.

Wenn das Amt Barnim–Oderbruch allein nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Lage ist, kann sie die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Ebenso kann das Amt Neuhardenberg diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Beteiligten zu richten.

4. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in Kraft.

Für das Amt Neuhardenberg

Neuhardenberg, den 30.03.2010

Dr. Grit Brinkmann
Amtsdirektorin

Dietmar Müller
Allgemeiner Stellvertreter der Amtsdirektorin

Für das Amt Barnim – Oderbruch

Wriezen, den 26.03.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Sylvia Borkert
Allgemeine Stellvertreterin
des Amtsdirektors

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg und der Stadt Strausberg vom 03.06.2010

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 02.07.2010

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 06.05.2010 und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg am 29.04.2010 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg (für den Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf sowie für den Ortsteil Wesendahl) und der Stadt Strausberg vom 03.06.2010

zusammen mit ihrer Genehmigung vom 30.06.2010 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 02.07.2010

G. Schmidt

I.

Die Genehmigungsverfügung vom 30.06.2010 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg (für den Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten

Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf sowie für den Ortsteil Wesendahl) und der Stadt Strausberg vom 03.06.2010
hier: Genehmigungsverfügung

auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) in Verbindung mit § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262, 269), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Strausberg im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Märkisch-Oderland die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg (für den Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf sowie für den Ortsteil Wesendahl) und der Stadt Strausberg vom 03.06.2010. Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Märkisch-Oderland wurde mit Schreiben vom 17.06.2010 erteilt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde berücksichtigt, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg mit dem Beschluss Nr.: 17/234/2010 vom 06.05.2010 und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg mit dem Beschluss Nr.: 042/10 vom 29.04.2010 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in dieser Form zustimmten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

(Siegel)

II

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 101 Abs. 2, 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 [Nr. 08] S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 ([GVBl.I/09, \[Nr. 12\]](#), S.262, 269) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 sowie § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S.194) geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I S. 202 und 206) schließen

die Stadt Altlandsberg
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Arno Jaeschke

und

die Stadt Stausberg
Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Elke Stadeler

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

1. Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Die Stadt Strausberg verpflichtet sich, die Aufgaben der Schulträgerschaft für die Grundschülerinnen und -schüler aus dem Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf sowie dem Ortsteil Wesendahl der Stadt Altlandsberg wahrzunehmen und ihre Beschulung im Grundschulbereich abzusichern.

Die Stadt Altlandsberg überträgt der Stadt Strausberg nach § 25 GKG die Befugnis, den Schulbezirk für den Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf sowie den Ortsteil Wesendahl der Stadt Altlandsberg durch Satzung gemäß § 106 BbgSchulG festzulegen.

2. Kostenübernahme

Für die Übernahme der Zuständigkeit für die Aufgabe gemäß Nr. 1 leistet die Stadt Altlandsberg der Stadt Strausberg einen Schulkostenbeitrag entsprechend § 116 BbgSchulG.

Die Zahlung eines Abschlages erfolgt jeweils im IV. Quartal des laufenden Jahres auf der Grundlage des Haushaltsansatzes. Die Verrechnung erfolgt im Folgejahr nach erfolgter Jahresrechnung.

3. Geltungsdauer

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von 1 Jahr geschlossen.

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in Kraft.

Altlandsberg, den 20.05.2010

Stausberg, den 03.06.2010

Arno Jaeschke
Bürgermeister, Stadt Altlandsberg

Elke Stadeler
Bürgermeisterin, Stadt Strausberg

Helmuth Nestroy
2. Stellvertreter

Gudrun Wolf
Stellvertreterin

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-255
Fax: 03346 850-348
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.